

Antrag der Fraktion der CDU**Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tariflöhnen erleichtern**

Das Tarifvertragssystem stärkt die Beschäftigten und definiert bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen einen Wettbewerbsrahmen für vergleichbare Tätigkeiten und Berufe. Über das Tarifvertragsgesetz (TVG) kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales – im Einvernehmen mit einem Ausschuss der Tarifpartner und auf Antrag einer Tarifvertragspartei – einen Tarifvertrag unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklären. Dafür muss laut § 5 TVG ein öffentliches Interesse bestehen und die tarifgebundenen Arbeitgeber müssen mindestens die Hälfte aller unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Personen beschäftigen (50-%-Quorum). Von den rund 67 000 als gültig in das Tarifregister eingetragenen Tarifverträgen sind zurzeit 495 allgemeinverbindlich.

Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) stellt auf Branchen ab, in denen ein vergleichsweise hoher Anteil an Arbeitnehmern grenzüberschreitend tätig wird. Hier wird bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen auf die „Repräsentativität der jeweiligen Tarifverträge“ abgestellt, ohne dass dafür ein hartes Quorum genannt wird. Vom AEntG werden derzeit das Baugewerbe, die Gebäudereinigung, Briefdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, der Steinkohlebergbau, Wäschereidienstleistungen und die Abfallwirtschaft sowie demnächst für die Aus- und Weiterbildungsbranche umfasst. Für die Zeitarbeitsbranche besteht eine Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Im Falle von gesellschaftlichen Verwerfungen können über das Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) auch Tarifverträge in Branchen mit einer geringen Tarifbindung für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Angesichts der ständig abnehmenden Tarifbindung wird es zunehmend schwieriger, die Hürden für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifvereinbarungen nach TVG zu überspringen. So scheiterte beispielsweise im Einzelhandel eine Einigung auf eine tarifliche Lohnuntergrenze. Daher ist eine behutsame Reform des TVG geboten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft dafür derzeit verschiedene Reformvorschläge.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Diskussion um eine Reform des Tarifvertragsgesetzes auf Bundesebene konstruktiv zu begleiten und dabei insbesondere folgende Vorschläge einzubeziehen:

- a) Senkung des 50-%-Quorums auf 40 % oder – alternativ – Ersatz des 50-%-Quorums durch das Kriterium der Repräsentativität in Anlehnung an § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz;
- b) Erweiterung des Tarifausschusses laut § 5 Abs. 1 Satz 1 TVG um Vertreter der Tarifvertragsparteien der jeweiligen Branche, die den Tarifvertrag abgeschlossen haben, der für allgemeinverbindlich erklärt werden soll.

Jörg Kastendiek, Paul Bödeker,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU